



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Stabsstelle Kreisentwicklung</b> Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0420 Status: öffentlich Datum: 26.05.2023
Termin	Beratungsfolge:	
06.06.2023	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	

**Bezeichnung:**

Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms; Karte mit den Potenzialflächen für die Windenergienutzung

**Sachverhalt:**

Am 01.02.2023 ist das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Kraft getreten, mit dem der Bund neue Vorschriften für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen hat. Das Gesetz zielt darauf, dass bis 2032 durch Planungen in den Ländern insgesamt 2 % der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Für Niedersachsen gibt der Bund bis zum 31.12.2032 einen Flächenbeitragswert von 2,2 % der Landesfläche vor.

Das Bundesgesetz soll auf Landesebene durch ein „Wind für Niedersachsen Gesetz (NWindG)“ konkretisiert werden, das bislang allerdings nicht vorliegt. Das Gesetz wird für jeden Landkreis vorgeben, welcher prozentuale Anteil für die Windenergie auszuweisen ist (sog. Teilflächenziele). Nachdem der Landkreis Rotenburg nach ersten Berechnungen der Landesregierung 4,89 % der Kreisfläche zur Verfügung stellen sollte, hat der Umweltminister mittlerweile eine Obergrenze von 4 % zugesagt, um eine landesweite Verteilungsgerechtigkeit zu erreichen. Weiterhin wird das Gesetz wohl bestimmen, dass die Flächenziele in Niedersachsen schon am 31.12.2026 erreicht sein sollen.

Der Landkreis Rotenburg wird daher voraussichtlich 4 % der Kreisfläche für die Windenergie zur Verfügung stellen müssen, wenn der niedersächsische Landtag das geplante Gesetz beschließen sollte. Das sind 8.293 ha. Die Ausweisung der Flächen erfolgt im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP). Um das Teilflächenziel fristgerecht zu erfüllen, wurde bereits am 31.03.2023 das Verfahren zur Änderung des RROP mit der Bekanntgabe der Planungsabsichten im Amtsblatt eingeleitet. Bestandteil der Planungsabsichten ist der Kriterienkatalog mit den Ausschlussflächen, den der Kreistag am 16.03.2023 beschlossen hat.

Die beigefügte Arbeitskarte zeigt alle Flächen, die nach Abzug der Ausschlussflächen potenziell für die Entwicklung von Vorranggebieten Windenergienutzung geeignet sind (sogenannte Potenzialflächen: hellblaue Flächen mit dunkelblauer Begrenzungslinie). Hintergrund für die Begrenzungslinie ist, dass die Berechnungen von Bund und Land zu den Flächenbedarfen davon ausgehen, dass der Rotor auch über die Grenzen der Vorranggebiete hinausragen darf. In der Umsetzung ist daher ein Rotorradius von 75 m bei jeder Potenzialfläche nach innen zu puffern (siehe § 4 Abs. 3 WindBG). Somit können die Vorranggebiete später bis an den Rand

bebaut werden und der Rotor über die Flächengrenzen hinausragen, ohne die jeweiligen Schutzabstände zu unterschreiten.

Die Arbeitskarte zeigt, dass der vom Kreistag beschlossene Kriterienkatalog praktikabel ist und dass trotz eines zusätzlichen Schutzabstandes von 75 m noch zahlreiche Potenzialflächen für die Windenergienutzung verbleiben. Insgesamt wurden 76 Potenzialflächen ermittelt, wobei Flächen in einer Entfernung von weniger als 500 m zueinander als Einheit betrachtet werden. Der Flächenumfang beträgt 12.025 ha; dies entspricht 5,8 % der Kreisfläche.

Als nächster Arbeitsschritt sind die Potenzialflächen im Einzelfall zu prüfen, ob jeweils ein Vorranggebiet festgelegt werden kann. Dabei werden insbesondere folgende Belange zu berücksichtigen sein:

- Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms (Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Wald, Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, Vorranggebiete Autobahn, Vorranggebiete Gleichstromkorridor, Vorranggebiete Leitungstrasse)
- Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der Gemeinden
- Prüfung, ob die Potenzialfläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr liegt
- Prüfung, ob es Überschneidungen mit vorhandenen Rohstoffabbaugebieten und großflächigen Kompensationsflächen gibt
- Abwägung mit den Brutvogelgebieten und Gastvogelgebieten der Staatlichen Vogelschutzwarte

Die Ergebnisse der Einzelflächenprüfung werden in den Planentwurf zur Änderung des RROP eingearbeitet, der bis Ende 2023 erstellt werden soll. Bestandteil des Planentwurfs wird ein Umweltbericht sein, der die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung dokumentiert. Die Erstellung des Umweltberichts soll zeitnah an ein Fachbüro vergeben werden.

Prietz